458/A XXVI. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 16.11.2018	Änderungen laut Antrag vom 16.11.2018	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau s owie Einfügungen in Fett und rot)
	Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge (Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz – FAGG) geändert wird	
	Der Nationalrat hat beschlossen:	
Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)	Das Bundesgesetz über Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge (Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz – FAGG), <u>BGBl. I Nr. 33/2014</u> , zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. <u>BGBl. I Nr. 50/2017</u> , wird wie folgt geändert:	
	1. In § 18 Abs. 1 wird nach Z 11 folgende Z 12 eingefügt:	
§ 18. (1) Der Verbraucher hat kein Rücktrittsrecht bei Fernabsatz- oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen über 1		
	"12. Dienstleistungen, für die Straßenmaut nach dem Bundesstraßen-Mautgesetz (BStMG) entrichtet wird."	12. Dienstleistungen, für die Straßenmaut nach dem Bundesstraßen-Mautgesetz (BStMG) entrichtet wird.

www.parlament.gv.at